

RS OGH 2020/1/14 14Os98/19x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.01.2020

Norm

StGB §242 Abs1

StGB §250

StGB §251

Rechtssatz

Tatbildlich ist (von einer Gebietsabtrennung abgesehen) eine gewaltsame - zumindest faktische - Änderung grundlegender Bestimmungen der Verfassung des Bundes oder eines Bundeslandes. Die bloße (wenn auch gewaltsame) Hinderung der Bundesregierung oder von Landesregierungen oder einzelner ihrer Mitglieder, ihre Befugnisse auszuüben, ist - wenn sie ohne Intention einer Verfassungsänderung erfolgt - von §§ 250 f StGB erfasst.

Entscheidungstexte

- 14 Os 98/19x
Entscheidungstext OGH 14.01.2020 14 Os 98/19x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133005

Im RIS seit

17.04.2020

Zuletzt aktualisiert am

12.05.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at